

# **BGer 1C\_407/2023 vom 27. September 2023**

Bundesgericht, 2023-09-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_407\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_407_2023)

FR: TF 1C\_407/2023 du 27 septembre 2023

IT: TF 1C\_407/2023 del 27 settembre 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

A. \_\_\_\_\_ gelangte mit Eingabe vom 17. August 2023 an das Bundesgericht. Sie wandte sich gegen den Bau einer Mobilfunkanlage in der Gemeinde Seon und machte geltend, dieser verstosse gegen die "unveräusserlichen Menschenrechte, den Nürnberger Codex, und die Bundesverfassung". Da sich aus ihren Ausführungen nicht ergab, gegen welchen Entscheid sich ihre Beschwerde richten soll, und dieser auch kein angefochtener Entscheid beilag, forderte das Bundesgericht sie mit Verfügung vom 22. August 2023 auf, den angefochtenen Entscheid bis am 4. September 2023 einzureichen, ansonsten die Rechtschrift unbeachtet bleibe ( Art. 42 Abs. 5 BGG ). A. \_\_\_\_\_ reichte innert der angesetzten Frist und auch danach keinen angefochtenen Entscheid ein. Damit ist androhungsgemäss in Anwendung von Art. 42 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 42 Abs. 5 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten.

### **E. 2**

Auf eine Kostenaufgabe kann verzichtet werden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.